

3.
Des Durchläuchtigen Hochgebohrnen Für-
sten und Herrn/

En. Friederich Wilhelms /
Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Bergk / Landgraffens in Thüringen / Marggraffens
zu Meissen / Graffens zu der Marck und Ravens-
bergk / Herrns zu Ravens-
stein / ꝛc.

Ordnung/

Wie es hinführo / mit des Dienst-Gesinde
sowoh! Tagelöhner / und benebenst denenselben / der Zimmerleu-
te / Mäurer / Kleiber / und anderer Handwerker / die umbs
Taglohn arbeiten / Jahr-Bochen- und Tage-auch der Bo-
then-Lohn / und sonsten zu halten.



Gedruckt zu Altenburg in der Fürstlichen
Druckerey/

Anno 1651.

Die Kunst der Buchdruckerei
von Johann Neumeister

Die Kunst der Buchdruckerei

von Johann Neumeister
in der Stadt Braunschweig
im Jahr 1685
Verlag: Neumeister in Braunschweig
1685

Verzeichnis

Wie es sich in der Buchdruckerei
zu Braunschweig
zugetragen hat
und was für
Arbeiten dabei
zu thun sind

Gedruckt in der Buchdruckerei
von Johann Neumeister

1685





IN Gottes Gnaden/
Wir Friederich Wilhelm / Herzog zu Sachsen / Süllich / Cleve und Bergk / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Graff zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / Fügen hiermit

Allen und Jeden Unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschaft und Adel / Haupt und Ambt Leuten / Gerichts Herren / Schössern / Geleits Leuten / Castnern / Richtern / Bürgermeistern / und Råthen der Städte / Gemeinden / und allen andern Untertanen und Verwandten / hierdurch zu wissen: Wie Wir zwar zusamt denen Hochbornen Fürsten / Unsern freundlichen lieben Vettern / Weymarischer Linien / eckliche Jahr hero Vorhabens gewesen / und noch im Werck begriffen / der Weiland auch Hochbornen Fürsten / Unser in Gott ruhenden Christseeligen lieben Anherren / Herrn Johann Wilhelms / und Sr. Gnaden Herren Gebrüder Anno 1556. Auch Unser Christseeligen Herrn Vaters / Herzog Friederich Wilhelms / und Sr. Gnaden Herrn Bruders / Herrn Johansen / aller Herzogen zu Sachsen / ic. Anno 1589. publicirte Landes Ordnung / nach Erbeischung unsers tragenden Landes / Fürstlichen Ambtes / und dieser / und nechst verwichener Zeiten Läuuffte / revidiren / Unserer treuer Landschafft / und Untertanen zu Nutzen / Wohlfahrt und Besten / verbessern / und dadurch / wie andern vielen / bey deme / durch Gottes Verhängniß / vorgegangenen leidigen Landes verderblichen Kriegswesen / eingerissener Zerrüttung heilsamer Policen / auch der Hauswirthschafft und anderer unzehllichen Ubel / also auch insonderheit der wiederseitigen Unbändigkeit und Muthwillen des Gesindes / und Dienstbothen / und Steigerung

zung deroselben / so wohl der Tagelöhner und Handwercks-Leute
Dienst- und Arbeiter-Lohns / so sie etliche Jahr hero / nach ihren ei-
genen Begierden und Willen / ungeschuet verübet / zu steuren / zu
remediren / und bester Möglichkeit abzuhelffen. Die weil wir aber
das ganze Politey und Justitien-werck solcher Wichtigkeit und den
massen beschaffen befunden / daß zu dessen satzamer Berathschlas-
gung / Verfassung und heilsamer Verbesserung / was mehr Zeit er-
fordert werde: Als haben Wir vor eine unumbgängliche Noth-
durfft erachtet / davon / gleichwie von andern benachbarten Chur-
Fürsten und Ständen / dieses Ober-Sächsischen / auch des Fränckis-
chen und Nieder-Sächsischen Crentzes beschehen / zum wenigsten
eine gemein-nützige Special-Ordnung / das Gesinde / Tagelöhner
und Handwercks-Leute Lohns und Verdiensts / mit dem Rath-
schuß / Unserer treuen Ritter und Landschafft / reifflich zu berath-
schlagen / abfassen zulassen / mit Unserer Landes-Fürstlichen Autori-
tät zu bekräftigen / und hiermit zu Männigliches Wissenschaft zu
publiciren / Sehen derowegen hiermit / ordnen und wollen

I.

Daß in Unsern Fürstenthum und Landen keine Müßiggän-
ger / Faulenzer / Umblaufer und starcke Bettler / sie seynd gleich
eingebohrene / eingeseffene / Hauß-Genossen / oder Frembde / die sich
nur der Herberge / in Unsern Städten / oder uff dem Lande gebräu-
chen / gelitten: Sondern dieselben alle und jede / welche nur star-
ckes und gesundes Leibes / ihrem Vermügen nach / zu bedürffender
ziemlicher Arbeit / ihr tägliches Brod redlich zu verdienen / von jedes
Ortes Obrigkeit und Gerichts-Herrn alles Ernstes angemahnet
und angehalten / Die jenigen aber / die sich dessen verweigern / aus
unsern Landen weggetrieben / und außgeschafft werden sollen:
Doch daß gegen die jenigen / welche wegen hohen Alters / oder zar-
ten Jugend / oder Leibes-Gebrechlichkeit / oder Kranckheit halben /
nichts arbeiten / erwerben noch verdienen können / männiglich seine
milde Hand nicht verschlessen / Sondern ihnen das Allmosen ger-
ne mittheilen / und der Belohnung von dem Allerhöchsten gewar-
ten wolle.

II. Es

II.

Es soll auch denen jentigen Personen / welche selbst keine häusliche Nahrung oder Handwerck gelernt / oder Kauffmanschafft / Handlung oder dergleichen Gewerbe treiben können / sondern sich ihrer Hände Arbeit nehren müssen / keines weges gestattet werden / sich auff das Wollen oder Garnspinnen / Wollen kämmen / Würcken / Klöppeln / Strümpffstricken / und dergleichen Stuben Arbeit und Faulenserey / so man artes sedentarias nennet / alleine zu legen / Sondern es soll jedes Orts Obrigkeit oder Gerichts Herr / dieselben dahin ermahnen / und durch Straff Gebot anhalten / daß solche Knechte und Mägde sich zur Hauswirthschafft und Bestellung des Ackerbaues / Viehzucht / und was zur Haushaltung mehr gehörig / in Dienst begeben / Dergleichen auch andere gemeine Bürger- und Bauersteute / ob sie gleich sonst nicht zu dienen oder umbs Tage Lohn zu arbeiten pflegen / aber doch solche Arbeit / benebenst ihrer eigenen Haus Arbeit wohl verrichten können / gebühlich dahin anweisen sollen / daß sie besonders zur Zeit der Heu- und Getreidig Ernde / andern umb das gesagte Tage Lohn zu arbeiten sich nicht weigern / Doch soll alten verlebten Leuten / wie auch unerwachsenen Knaben und Mägdlein / so wohl Krancken / siechen und gebrechlichen Leuten / die zu Feld Arbeit / Wartung / Pflege und Hut des Viehes und anderer Haus Arbeit unvermögend seyn / sich obgedachter Stuben Arbeit zu gebrauchen / und damit zu nehren unverbotten seyn / dieselbigen aber dargegen jedwedern Steuer Termin eine gewisse Steuer von 6. 8. bis 10. Groschen / nach Gelegenheit eines jeden Leibs Vermögens und andern Zustandes erlegen.

III.

Zu solchem Ende nun sollen die Richter in Städten und uff dem Lande / bey ihren Pflichten Monatlich / fleißige und eigentliche Erkundigung einziehen / was vor Personen dienen und arbeiten können / und doch weder dienen noch arbeiten wollen / und dieselben jedes Orts Obrigkeit anzeigen / damit die jentigen / welche zu dienen und

und zur Arbeit tüchtig/ auch Dienst und Arbeit erlangen können/
darzu gebührlich angehalten/ die übrigen aber mit erwehnter Coa-
tribution zu milden Sachen und gemeinen Nöthen und Bedürf-
fen/ beleet werden.

IV.

Es sollen auch gemeiner Leute/ in den Städten und Dörffern/
und besonders derer Bauersleute / Tagelöhner / Botenläuffer/
Kinder / welche auff kein ander vitæ genus sich begeben/ oder noch
bald zu begeben sich gesonnen/ und derer ihre Eltern zu ihrer eigenen
Haushaltung nicht bedürfftig/ andern zu dienen/ und zu förderst in
ihrer Erb. Herren / und nechst denenselben derer benachbarten
Dienste einzutreten sich nicht weigern.

V.

Insonderheit aber verbiethen Wir ernstlich/ daß niemanden
von Herrenlosen Gesinde/ oder andern müßigen Leuten/ die obbes-
ührter Gestalt wohl dienen und arbeiten können/ aber sich dessen
verweigern oder eussern/ gestattet werden soll/ frembde Aecker zu bes-
säen/ und das erwachsene Getreyde einzuernden/ es geschehe umb
die Helffte/ oder auff andere Weise/ bey Verlust des Getreydes/ und
anderer willkührlichen Straffe.

VI.

Auch sollen dieselben/ und andere/ welche sonst zu dienen pfles-
gen/ sich bey Frembden nicht eher in Dienst einlassen/ noch vermies-
then / sie haben dann zuvorn ihren Gerichts- Herrn / darunter sie
geböhren und erzogen / ihre Dienste entweder vor sich selbst / oder
durch ihre Eltern angebothen/ uff solchen Fall auch ihnen/ uff ihr Be-
gehren/ zum wenigsten zwey Jahr lang/ umb den in dieser Ordnung
gesetzten Lohn/ und gewöhnliche Gesinde. Kost / zu dienen schuldig
seyn/ wie auch die jenigen ledigen und verehlichten Unterthanen/ wel-
che andern umbs Lohn zu dreschen/ zu ernden/ oder sonst zu arbei-
ten pflegen/ dergleichen Arbeit / ihren Erb. Herrn vor andern Leu-
ten/ umbs Tagelohn/ oder Scheffel/ so in dieser Unser Ordnung ge-
setzet/ zu verrichten verbunden seyn.

VII. Wår.

VII.

Würde sich nun Einer oder der Ander / seiner Obrigkeit / vor
andern zu dienen oder zu arbeiten verweigern / und uff seiner verwes
gerung Halsstarriger Weise beharren / oder unangemeldet sich an
andere Derther begeben / und seines Erb. Herrn Dienste und Arbeit
entziehen / So soll und wird diejenige Obrigkeit / unter welcher sie
sich begeben / uff ihrer Erb. Herren ersuchen / dieselben aufftreiben /
und durch Zwangs. Mittel / zu schuldiger observantz. dieser / und be
nachbarter Herren Chur. Fürsten / Fürsten und Stände gleichstim
miger Ordnung / anhalten.

VIII.

Darbenebenst sollen diejenigen / so solcher Unserer Ordnung
sich zu entziehen / ohne vorbewust und Einwilligung ihrer Obrigkeit /
aus dem Lande lauffen / sich hierdurch ihres Vermögens / Haab und
Guths / sambt aller Erbfälle und Anwartsung verlustig machen /
und ihren Nächsten Anverwandten / wosern sie sich Unserer Anord
nung gehorsamlich zu unterwerffen anerbötig machen / zu geeignet /
und ihnen deßhalben Gerichtlicher Schein ertheilet werden.

IX.

Zum Fall nun / in einem Städtlein / Flecken oder Dorff zweys
erley Gerichts. Herren wären / derer einem die Ober. Gerichte / dem
andern die Erb. Gerichte zuständig / so soll dieses Falls der Ober.
Gerichts. Herr sich seiner Gerichts. Unterthanen / und ihrer Kin
der. Dienstes / das Erste und der Erb. Richter / derselben / das ande
re Jahr / oder wann einer unter Ihnen dessen nicht bedürffte oder
begehrte / sich der andere Gerichts. Herr / solchen Dienstes / beyde
Jahr alleine / ihrer Unterthanen Lohn. Arbeit aber / eine Woche
umb die andere zu gebrauchen haben.

X.

Do aber eines Unterthanen Sohn oder Tochter / innerhalb
Vierzehnen Tagen / nach dem sie ihrem Herrn ihre Dienste angebot
ten / von demselben nicht angenommen würden / Soll ihme Auf
gangs derselben frey stehen / sich an andere Derther / dahin ihnen
beliebet / in Dienst zubegeben und zu vermieten / Wann auch gleich
ihr

ihr Erb/ Herr oder Obrigkeit/ innerhalb solcher vierzehnen Tagen/
den anerbottenen Dienst/ ausdrücklich nicht abgeschlagen hätten.
Wann sich aber etliche unserer Unterthanen Kinder/ vor publici-
rung dieser Unsere Ordnung/ allbereit bey Andern/ als Ihren Bez-
richts/ Herrn in Dienst eingelassen: So sollen dieselben/ bis zu En-
dung eines Jahres/ in demselben unbeirret gelassen werden.

XI.

Begebe sichs auch/ das Knechte oder Mägde/ in noch während
der Zeit ihrer vermieteten Dienste/ sich verhehlichen wolten/ Oder
ihnen selbstn durch Erbfall/ oder dergleichen Zufälle/ eine Hauß-
haltung zukäme/ oder sonstn eine solche Condition vorstünde/ dar-
durch sie ihr vitæ genus wol verbessern/ als etwan uff ein gut Hand-
werck/ oder zu einer andern ehrlichen Handthierung oder Handlung
kommen möchten/ so sollen sie von ihren Herrn von solchen ihren
zeitlichen Glück/ wann sie ein Jahr außgedienet/ oder auch sie inner-
halb desselben Jahres/ einen andern tüchtigen Dienstbothen an ih-
re Stelle verschaffen mögen/ nicht verhindert werden/ und vorher
bestimbtz zwey Jahr auß zu dienen ungezwungen seyn.

XII.

Es soll sich auch insonderheit alles Dienst-Gesinde enthalten/
sich/ wie aus leichtfertigen Gemüth zuweilen von etlichen geschlehet/
zu einer Zeit zu zweyen Herren zu vermiethen/ oder wann sie sich
gleich nur zu einem vermiethet hätten/ demselben kurz zuvor/ ehe
sie an zu ziehen versprochen/ den Dienst wieder außzusagen/ wieder-
gen Falls aber schuldig seyn/ dem jenigen/ welchen die Zusage am
Ersten/ oder allein einmal beschehen/ den Dienst zu halten/ und dem
Andern einen tüchtigen Dienstbothen an seine Stelle zu schaffen/ os-
der dem Herrn/ oder Frauen/ deme sie Dienst versprochen/ den zu-
gefügtz Schaden/ nach Ermessigung der Obrigkeit/ zu ersetzen.

XIII.

Wann auch das Gesinde/ so einem gewissen Herrn voriges
Jahr gedienet/ künfftiges Jahr in Dienst zu verbleiben nicht ge-
sonnen/ soll es denenselben seinen Dienst zweene Monat zuvor auff-
sagen/

sagen/oder/wann solches nicht geschicht/ noch ein Jahr lang zu diesen verbunden seyn/ bey Straff des halben Lohns/ den sie sonst zu gewarten.

XIV.

Nach deme auch zuweiln die Noth und Zustand des Hauswesens erfordert/ daß ein Gesinde nicht uff ein ganges/ sondern nur uff ein halbes oder viertel Jahr angenommen werden muß / So soll ihme uff solchen Fall mehr nicht/ als der hernach verordnete Lohn/ pro rata temporis austrägt / gereichet/ oder do etwan der Sachen Umstände ein anders erfordereten / der Lohn uff Richterliche Ermässigung gestellet werden.

XV.

Insonderheit aber soll sich kein Dienstgesinde unterstehen/ vor Endung seiner gewöhnlichen oder versprochenen Dienstzeit/ seines gefallens aus seinem Dienste zu lauffen/ bey Verlust seines Lohns/ und Fünff Thaler Straffe / es hätte dann darzu dringende oder wichtige Ursache/ welche desselben Orths Obrigkeit vor rechtmässig/ erheblich und gnugsam erkennen kan.

XVI.

Sonsten/ do ein Dienstbothe keine dergleichen Ursache seines austretens aus seinem Dienste anzuziehen/ und beyzubringen/ soll diejenige Obrigkeit/ unter welchen sich der entlauffene Dienstbothe uffhält/ schuldig seyn/ ihne/ auff Begehren dessen Dienst-Herrn oder Dienst-Frauen/ ernstlich dahin anzuhalten / daß er sich in seinen Dienst wieder einstelle/ und solchen gebührlich aufhalte.

XVII.

Hingegen soll auch kein Herr oder Frau vor Außgange der Miethzeit das Gesinde verstoßen oder beurlauben/ es hätten dann dieselbe nach gleichmässiger Erkänntnis der Obrigkeit darzu gnugsame Ursach/ und wolte ihm seinen / pro rata temporis, verdienten Lohn abstatten.

XVIII.

Ferner ordnen/ wollen und meynen Wir ernstlich/ daß auch
B hin-

hinfüro kein Hauswirth seinem gemietheten Dienst. Besinde/ über den hernach gesetzten Lohn/ vermassen/ wie etwan hiebevorn ein Mißbrauch eingerissen/ etwas von Getreydich mitsäen/ oder an Viehe unterhalten/ oder von andern seines Guths Früchten participiren lassen solle/ damit dasselbe nicht Anlaß gewinne/ mehr uff das seinige/ als uff die Arbeit/ darauß sie bestellet/ Achtung zu geben/ und unter dem Schein/ als ob sie mit ihren eigenen Getreyde oder dergleichen handthiereten/ allerley gefährliche Partirerey zu treiben/ und dem armen Hausvater/ ein Theil seiner Nahrung/ dessen er zu Unterhaltung seines Weibes und Kinder wohl selbst bedürfftig/ zu entziehen/ bey Straffe Fünff Thaler/ auch zu milden Sachen anzuwenden.

XIX.

Gleich so wenig soll auch dem Dienst. Besinde nachgelassen seyn/ über den gesetzten Lohn/ etwas gewisses zum Jahr. Märckte/ Christ. oder Neuen Jahre/ oder anders dergleichen Geschenk mit einzudingen und zu begehren/ bey Verlust des halben Lohns/ noch dem Hauswirth oder Hauswirthin solches zu bewilligen und zu versprechen frey stehen/ bey Straff Fünff Thaler ad pios usus.

XX.

Da auch gleich ein oder ander Herr/ seinen uff dieses angehende 1672. Jahr gemietheten alten und neuen Besinde/ ein mehrers als diese unsere Verordnung zulasset/ versprochen/ So soll er doch ein mehrers/ als hierinnen verordnet/ zu geben nicht schuldig seyn/ noch der Dienstbothe bey ihme exigiren/ bey Vermeidung Sechs Thaler Straffe/ welche so wohl von dem Herrn/ oder Frauen/ als auch dem Dienst. Besinde eingebracht werden sollen.

XXI.

Es sollen sich auch Knechte und Mägde hinfüro keinen weges unterstehen/ ihrer unbändigen Art nach/ ohne Erlaubniß ihrer Herren oder Frauen/ uff Kirmessen/ Jahrmärckte/ Fastnachten und dergleichen/ ihres gefallens außzulauffen/ und wol zween/ drey oder

oder mehr Tage aussen zu bleiben / darbey allerhand Leichtfertigkeit
und sträffliche Händel / dadurch der gerechte GOTT zu grösserer
Landesstraffe gereizet und bewogen wird / fast ohne Scheu zu
treiben / dargegen aber ihrer Herren oder Frauen Arbeit zu versäu-
men / sondern Wir wollen hiermit iedes Orths Obrigkeit Ernstlich
befohlen haben / darauff ein Wachendes Auge und fleissige Uffsicht
zu haben / und das Gesinde / welches darwider thut / und auch die je-
nigen / so sie auffhalten / alsobald in ernste Gefängnis / oder willkühr-
liche Geldstraffe zu ziehen.

XXII.

Es soll sich auch keiner / Er sey von Adel / Priester / Bürger
oder Bauer / gelüsten lassen / seinen Nächsten sein Gesinde durch
Berleumdung / perlvation, oder andere Practicken abspänstig zu
machen / und an sich zu ziehen / auch keinen Knecht oder Magd zu
miethen / ehe sie von ihrem vorigen Herrn oder Frauen Verlaub ge-
nommen ; Sondern sich vielmehr hierunter selbst uffs beste zu acht-
nehmen / und ehe sie eines andern gewesenes Gesinde miethen / sich
erkundigen / wie sich dasselbe bey ihme verhalten / und ob es von ihme
Kundschaft seines Wohlverhältniß erlanget oder nicht.

XXIII.

Wassen dann ein Herr oder Frau seinem gewesenen Diensts
Gesinde / welches / nach geendigtem seinem Dienste / Urlaub und dar-
benebenst seines Verhältniß wegen / Kundschaft begehret / solche
nicht verweigern noch abschlagen : Gleichwohl aber dieselbe / der
Warheit gemäsz / mit ausdrücklicher Vermeldung ihres wohl oder
übeln Verhältniß / verfassen und ihme ohne Entgelt / zustellen lassen
soll.

XXIV.

Gleich wie nun denen Herren und Frauen frey stehet / ihr Ge-
sinde / Ausgangs des Jahres / oder anderer beredeter Dienstzeit /
nach ihrer Gelegenheit zu ändern und zu beurlauben. Also soll
auch kein Gesinde wider Willen gezwungen werden / über die obge-
setzte / oder sonderlich versprochene Zeit / länger zu dienen / noch des-
wegen

wegen ihnen die begehrte Kundschaft versaget / und sie damit zur Ungebühr uffgehalten werden; Widriges falls aber demselben abziehenden Dienstbothen / von andern beglaubten Personen / die umb ihr Verhalten wissen / ein Zeugniß zu nehmen ungewehret seyn.

XXV.

Demnach es dann unter andern bey Eingang gedachten leidigen Kriegs; Drangsaln/ calamitäten/ und auch mit Steigerung des/von Knechten/Mägden und Tagelöhnern/ wider alle Gebühr und Billigkeit erzwungenen Lohns/ so hoch kommen/ daß fast kein Hauf/Wirth/ wie embsig und fleissig der auch sey/ seiner schweren Mühe und Sorge erfreulichen Nutzen oder Ergeßigkeit erlangen möge/ als erfordert die hohe Nothdurfft/ daß derselbe uff ein billiges und erschwingliches moderiret werde. Ordnen und wollen derowegen/ daß hinfuro Knechte/Mägde/ Tagelöhner und Bothen/ mit dem/ nach eines und des andern Orths unterschiedener Gelegen und Beschaffenheit/ gesetzten Lohn sich begnügen lassen/ und darüber nichts fordern/ noch einziger Gestalt erzwingen noch ex practiciren solle/ bey Straffe Fünff Thaler zu milden Sachen zu erlegen/ sambt Abzug des/ was über die gesetzte quantität er begehret / oder allbereit empfangen.

Dienst- und Gesinde-Lohn im Altenburgischen Ererb.

Einem Verwalter oder Schreiber/ so die Gerichts-Sachen versteht/ nebenst der Kost und Accidentien	25. bis 30. fl.
Einem Reifigen Knecht / so in der Haushaltung und zu Besdewerck zu gebrauchen/ zu der Kost.	20. bis 25. fl.
Von Hause aus	15. bis 18. fl.
Einem Reifigen Jungen bey der Kost entweder Kleider oder	12. fl.
Einem Voigt oder Hoffmeister	12. bis 14. fl.
Einem Schirrmeister/ so des Ober Endens Stelle vertritt/ Geschyer machen kan/ und schwere Arbeit verrichtet	16. bis 18. fl.
Einem	

Einem andern Schirrmesser/ so dergleichen Arbeit nicht verrichten kan.	13. bis 14. fl.
Einem OberEncken/ so schwere Arbeit und viel Fuhren zu verrichten.	14. bis 16. fl.
Einem UnterEncken/wie auch einem Kutscher.	11. bis 12. fl.
Einem Knechte zu zwey Pferd en.	9. bis 10. fl.
Einem Pferd/ oder Stall-Jungen/ so ackern kan.	6. bis 7. fl.
Der nicht ackern kan.	4. fl.
Einem Ochsen-Knecht.	8. bis 9. fl.
Einem Hoff/ oder Haus-Knecht.	9. bis 10. fl.
Einem Rube-Hirten.	5. bis 6. fl.
Einem Schwein-Hirten.	3. bis 4. fl.
Einem Gänse-Hirten.	2. bis drittehalb. fl.
Einer Schliesserin.	6. fl.
Einer Zoffen.	5. bis 6. fl.
Einer Köchin/ so wohl kochen kan/ und die Milch beschickt.	(6. 7. bis 8. fl.
Einer Haus-Magd/nachdē sie schwere Arbeit hat.	4.5. bis 6. fl.
Einer Kinder-Frauen.	6. bis 7. fl.
Einer Ammen durchs Jahr.	8. 9. bis 12. fl.
Einem Kinder-Mägdelein.	3. fl.
Einer Käsemutter.	6. bis 7. fl.
Einer GrossenMagd/die das Backen versorgen kan.	6. bis 7. fl.
Einer Mittel Magd.	5. bis 6. fl.
Einer Kleinen Magd.	4. bis 5. fl.
Einem Rüb-Mägdelein:	2. bis vierttehalb. fl.
Und zwar vor alles hinweg; Wo aber bräuchlichen/ daß Schuhe oder Leinwad gegeben werden/gehets an diesem Lohn abe.	

Schnitter- und Drescher-Lohn.

Von einem Altenburgischen Acker abzuschneiden und auffzusamlen.	18. 19. bis 20. gr.
Oder so es liegt.	1. fl.



Von einem Acker Weizen.	1. fl.
Oder wann er liegt.	1. Thlr.
Einem Schnitter Taglohn mit der Kost.	2. gr.
Ohne Kost.	4. gr.
Von einem Altenburgischen Acker Gerste/ Habern/ Erbsen	5. bis 6. gr.
und Wicken zu hauen/ ohne Kost.	2. bis drittehalb. gr.
Nebenst der Kost.	
Von einem Acker/ Graß und Grummet zu hauen/ ohne Kost.	(4. bis 5. gr.
Nebenst der Kost.	2. bis drittehalb. gr.
Einem Tag ins Heu oder Grummet zu arbeiten mit der Kost.	(1. gr.
Ohne Kost.	2. gr.
Wann es zu halben Tagen geschiehet/ halb so viel.	
Einem Tag Gerste/ Haber oder Erbsen zu rechen und zu bin-	3. gr.
den/ ohne Kost.	
Mit der Kost.	1. gr. 6. pf.
Einem Ablader/ ohne Kost.	3. gr. 6. pf.
Mit der Kost.	4. gr. 6. pf.
Einem Erndte/ Knecht/ ohne Kost.	3. gr. 6. pf.
Mit der Kost.	1. gr. 9. pf.
Von 1. Scheffel zu saen.	6. pf.
Einem Trescher/ von einem Schock Getreyde zu tresche.	6. bis
	(7. gr.
Einem Trescher Taglohn des Sommers.	3. gr.
Im Winter.	2. gr.
Es wolte denn ein Haußvater umb das 10. Schock schneiden/	
und umb das 16. treschen lassen.	

Tagelöhner und Boten-Lohn.

Von Ostern bis Michael. gemeine Arbeit ohne Kost.	3. gr.
Mit der Kost.	1. gr. 6. pf.
Von Michaelis bis Ostern/ ohne Kost.	2. gr.
Mit der Kost.	1. gr.
	Einem

Einer Weibsperson von Ostern bis Mich. ohne Kost.	2. gr.
Mit der Kost.	1. gr.
Von Michaelis bis Ostern / ohne Kost.	1. gr. 6. pf.
Mit der Kost.	9. pf.
Von einer Klaffter harten Holz zu machen.	3. gr.
Von weichen Holz.	2. gr. 6. pf.
Ingleichen so viel von der Klaffter Holz zu spalten.	
Von einem Schock Reisholz / nach dem es lang und groß ge-	
bunden.	1. gr. 6. pf. bis 2. gr.
Von 1. Schock Schabe zu machen.	6. gr.
Auffzudecken.	4. gr.
Einem Futterstecher im Sommer	4. gr.
Mit der Kost.	2. gr.
Im Winter.	3. gr.
Von einer Ruthen Schlamm aufzuführen ein Stuch oder et-	
ner halben Ellen tieff.	3. gr. 6. pf. bis 4. gr.
Wann es weit zu führen.	4. gr. 6. pf.
Von 1. Ruthen Mergel gleich so viel.	
Do aber das Wasser ausgegossen werden muß / stehets uff	
Vergleichung.	

Bothen-Lohn.

Einem Bothen / so nicht schwer trägt / innerhalb Landes / von	
leder Meilen auff ein oder zwei Tagereise.	2. gr.
Wann weit und außershalb Landes verschicket wird.	2. gr. 6. pf.
	(oder 3. gr.)
Oder wie man sich mit ihm vergleicht.	
Wartgeld des Tages.	2. gr. 6. pf.
Wann er aber schwer trägt und des Nachts gehet / von jeder	
Meilen.	3. gr.

Acker- Fuhr- und Wärrner-Lohn bey der Stadt Altenburg.

Von einem Acker zu selgen / oder zu streifen und zu ruhren.	1. fl.
Von einem Acker zu Saat zu ackern.	1. fl. 6. gr.
	Vor

Von einem Fudek einzuführen / nachdem es weit oder nahe.
(4. 5. 6. bis 7. gr.

Von einer Klafter Holz zu führen / 18. gr.

Im Sommer.

2. fl. bis 22. gr.

Im Winter.

Von anderthalben Schock Reifholz eben so viel / jedoch nach dem der Weg gut oder böse.

Von einem Karn Mist zu führen.

9. pf. 1. 2. bis 3. gr.

Von einem Karn Sand.

1. gr. 6. pf.

Von einem Karn Leimen oder Ziegeln.

1. gr. 3. pf.

Tax der Zimmerleute / Mauerer und Kleiber.

Es soll niemandes gezwungen seyn / mit ihnen ein Beding zu schliessen / sondern männiglich frey stehen / entweder das Gebäude zu verdingen / oder umbs Tagelohn arbeiten zu lassen / und soll den Zimmerleuten und Mauerern täglichen zu Lohn gegeben werden /

Dem Meister von Ostern bis Michaelis.

6. gr.

Dem Gesellen.

4. bis 5. gr.

Dem Meister von Mich. bis Ostern.

5. gr.

Dem Gesellen.

3. bis 4. gr.

Einem Kleiber von Ostern bis Mich.

4. gr.

Von Mich. bis Ostern.

3. gr.

Dienst- und Gesinde-Lohn / im Dornburgischen Krenß.

Einem Verwalter oder Schreiber / so die Berichts-Sachen ver-
stehet / nebenst der Kost und accidentien Jährlich. 25. bis 30. fl.

Einem Reifigen Knecht / nachdem derselbe in der Haushal-
tung mit zu gebrauchen / vor alles. 20. bis 25. fl.

Von Hause aus.

15. bis 18. fl.

Einem Hoffmeister auff Fortwercken und andern wichtigen
Gütern vor alles. 18. bis 20. fl.

Einem andern gemeinen Hoffmeister / welcher Knechte-Ar-
beit

Best mit verrichtet.	14. bis 15. fl.
Einem Schirrmeyster so das Geschirr selbst machen kan / und schwere Arbeit verrichtet.	14. bis 16. fl.
Einem Unter Schirrmeyster vor alles.	13. bis 14. fl.
Einem Enden so der Pferde fleissig wartet.	10. bis 12. fl.
Einem Knecht der zu einen oder 2. Pferden dienet.	10. bis 12. fl.
Einem Knechte in Städten so bey einen oder zweyen Pferden dienet	12. bis 14. fl.
Einem Acker Jungen so Pflug und Pferde regieren kan.	6. bis 7. fl.
Einem Acker treiber.	3. bis 4. fl.
Einem Dörsen Knechte.	10. bis 12 fl.
Einem Hausknechte so Futter schneiden / Hopffen arbei. n und hauen kan.	10. bis 12 fl.
Einem Haus Knechte der solche Arbeit nicht kan.	7. bis 8. fl.
Einem Kühejungen oder Schweinhirten.	3. bis 4. fl.
Einem Gänse Hirten.	anderhalb bis 2. fl.
Einer Schliesserin vor alles.	5. bis 6. fl.
Einer Köchin an Gelde.	4. fl.
Darneben einen halben Gulden zu Schuhen und 10. Ellen Leinwand / halb Flehsen und halb grobe.	
Einer Zoffen vor alles.	5. bis 6. fl.
Einer Ammen durchs Jahr.	8. 9. bis 10. fl.
Einer Käse Mutter vor alles.	5. bis 6. fl.
Einer Kinder Frauen vor alles.	5. bis 6. fl.
Einem Kinder Mägdelein.	3. fl.
Einer grossen Viehemagd so das Backen mit verrichtet.	6. fl.
oder 4. fl. am Gelde 10. Ellen Leinwand halb Mittel und halb Grobe / Item einen halben Gulden zu Schuhen.	
Einer andern Viehe Magd.	4. bis 5. fl.
Oder 3. fl. am Gelde / einen halben Gulden zu Schuhen / Item 10. Ellen Leinwand / halb grobe und halb mittel.	
Einer Haus Magd vor alles.	4. bis 5. fl.
	Oder

E

Oder 3. fl. am Gelde / nebens einen halben Gulden zu Schuhen /
Item 10. Ellen Leinwand / halb grobe und halb mittel.

Einem Rühemägdelein. Anderthalben fl.
Nebens 12. gr. zu Schuhen / auch 4. Ellen Leinwand / halb mittel
und halb grobe uff ein Jahr. Oder von Walburgis / bis Martis
ni am Gelde 1. fl. nebens 6. gr. zu einem baar Schuhe / und 4. Ellen
grobe Leinwand.

Schnitter / Mäder und Trescher

Lohn.

Einem Mäder er haue Gras oder Getreyde bey seiner Kost ies
den Tag. 4. Gr.

Nebens der Kost. 2. Gr.

Einem Futterschneider bey seiner Kost des Tages. 4. Gr.

Mit der Kost. 2. Gr. 6. Pf.

Oder von jeder Schütten Stroh. 2. Pf.

Von einem Eisenbergischen Acker Korn zu schneiden. 17. bis
18. Gr.

Oder nach der Landes Art umb die zehende Garbe / eine wie die an
dere / doch seynd selbtge Schnitter schuldig / auff ihren Kosten alle
Gerste abzu schaffen / und ohne Entgelt / neben dem Haffer reinige
lich in die Mandel zu bringen / auch sonsten gewöhnliche Handfroha
ne / wie herbracht / darein zu verrichten.

Von einem Eisenbergischen Acker Gerste ab zu hauen. 5. Gr. 6. pf.

Von einem Acker Haffer 5. Gr.

Auch von einem iedwedern so viel auff zu rechnen.

Einem Handlanger oder Ernde Knecht des Tages ohne Kost. 3. gr. 6. Pf.

Neben der Kost. 1. Gr. 9. Pf.

Von einem Eisenbergischen Scheffel auszusäen. 9. pf.

Von einem Schock Getreyde zu treschen. 6. gr.

Einen Tag Trescher Lohn ohne Kost. 3. gr.

Oder dem alten Landes Brauch nach / umb den Sechzehenden
Scheffel

Scheffel zu tröschchen / wann aber GOTT der HERR / umb unser
Sünden Willen / mit Wetterschaden oder Mißwachs straffet /
muß man sich uff gewisse Masse vergleichen.

Tage: Lohn in Gemein.

Einer Mannes Person täglich ohne Kost im Sommer. 3. gr.
Neben der Kost. 1. gr. 6. Pf.
Im Winter ohne Kost täglich 2. gr. 6. pf.
Neben der Kost. 1. gr. 3. pf.
Einem Weibe ohne Kost / in langen Tagen. 2. gr.
Neben der Kost. 1. gr.
Im winter ohne Kost täglich. 1. gr. 9. pf.
Neben der Kost halb so viel.

Von einem Schock Bündel Schauben / do deren Zehne uff ein Bund
bracht werde / zu mache uff auff zudecken ohne Handlanger. 12. gr.

Von 1. Klaffter harten Scheiten zu hauen 3. gr.

Von 1. Klaffter weichen Scheiten Hauetlohn. 2. gr. 6. pf.

Von 1. Schock Bundholz zu hauen und zulesen. 1. gr. 3. pf.

Von einer Elc Leim / oder Wehr / wand ins gevierde zuschlage. 10. pf.

Bothen Lohn.

Wo die Bothen nicht gezwungen seyn von 1. Meil / im Lande. 2. gr.

Ein Tag still liege gelt auch. 2. gr.

Wan er weiter gehet / tragen / oder auch der Nachts lauffen
mus. 2. gr. 6. pf.

und täglich so viel warte Geld.

Fuhr und Acker Lohn bey der Stadt Eisenberg.

Von 1. Eisenbergischen Acker zubrachten. 14 gr.

Darvon zu ruhren. 13. gr.

Zur Saat zu ackern und einzutegen. 18. gr.

Mit einem Pferde und Karm des Tages aus der Stadt Lüns
ger uffs Feld zuführen. 14. gr.

Von Leimen zuführen und Sande. 16. gr.

E H

Im

Im Amte Alsted Dienst und

Gesinde Lohn.

Ein Ober/Schirrmeister/welcher das geschirre versehen und zurechte machen kan vor alles	15. bis 16 fl.
Einem unter Schirrmeister vor alles.	13. bis 14. fl.
Einem ober Enden vor alles.	11. bis 12. fl.
Einem unter Enden vor alles.	9. bis 10. fl.
Einem Jungen welcher Pflügen kan vor alles.	6. bis 7. fl.
Einem grase Jungen/welcher nichts Pflügen oder den Pflug regieren kan vor alles.	4. fl.
Einer rechten Köchin / welche in der Küchen alles wohl und zurecht versehen kan / vor alles.	8. fl.
Einer grossen Vieh/Magd welche in der Arbeit alles verrichten kan / vor alles.	6. bis 7. fl.
Einer kleinen Vieh Magd / so zugleich auch im Hause mit Arbeiten muß / vor alles.	5. bis 6. fl.
Oder 3. fl. am Gelde. 10. Ellen Leinwand / halb Flechsen und Grobe / einen halben Gulden zu Schuhen.	
Einer Kinder Magd vor alles.	3. fl.

Folgen anderer Arbeitenden Leute

Belohnung.

Einem Mäder / weils umbs Tage Lohn zu Alstädt nichts gehauen wird / von einem Acker Gras / Gerste oder Hafferl abzuhauen.	3. gr.
Einem Futterschneider in Sommer langen Tagen / nach dem er fleissig bey seiner Kost.	4. gr.
Neben der Kost / aber ohne Bier.	2. gr. 6. pf.
Im Winter und kurzen Tagen bey seiner Kost.	3. gr.
Mit der Kost.	1. gr. 6. pf.
Einem Drescher alten Gebrauch nach / der sechzehende Scheffel zu seinem Lohn / iedoch das demselben / nach Gewonheit / uff setzen	ne

nen gestrichenen Lohn/ Scheffel eine Wurffschauffel des gedroschenen Getreidigs/ gegeben werde.

Im Salsfeldischen Kreys / Soles mit des Dienst- und Befinde-Lohn gehalten werden / wie im Dornburgischen Kreys/ auffer was in nach gesetzten Puncten anders verordnet.

Einem unter/ oder mittel Knecht oder Encken/ des gleichen etw nem Knecht zu 4. Dassen.	10. bis 12. fl.
Einem Haus- Knecht.	6. bis 7. fl.
Einer Schliesserin.	6. bis 8. fl.
Einer Köchin/nach dem viel zu speisen.	5. 6. bis 8. fl.
Einer Kesse/Mutter.	5. 6. bis 7. fl.
Einer Kinder- Frauen.	5. 6. bis 7. fl.
Einer Ammen nach gelegenheit der umbstende durchs Jahr.	8. 9. 10. bis 12 fl.
Einer Viehe-Magd.	4. 5. bis 6. fl.
Einer Haus-Magd.	4. 5. bis 6. fl.
Einem Kinder-Magdlein.	3. bis 4. fl.

Da aber Eines oder des andern Ohrts herkommen/ dem Befinde etwas an Leinwand/ Schuhen und andern in Lohn zugeben/ wird es zwar darbey gelassen / Jedoch daß es an ihrem Gesetzten Geld/Lohne ab gerechnet werde.

Acker- und Fuhr-Lohn.

Von Einem Salsfeldischen Acker zur Saat zu ackern/ eingeschlossen das Seen und Egden.	16. bis 18. gr.
Zu brachen ruhren und selgen.	14. bis 15. gr.
Fuhr-Lohn auff zwey Pferde ins gemein / über Land oder sonsten.	18. gr.
Von Einer Klaffter-Hols wann man täglich nur einmahl fahen kan.	9. bis
Wanman täglich zweymahl fahren kan	9. bis 12. gr.

Winker-Lohn.

Von Einem Salfeldischen Acker - Weinberg / Pfalwerg / so wohlbestockt. 4. fl.

Von einem Acker lagerwerg wohl bestockt. 2. fl.

Einem tüchtigen Mist-Gräber ohne Kost. 3. bis 3. gr. 6. pf.

Einem Zuträger Manns- oder Weibs / Persohn / ohne Kost täglich. 2. gr.

Die Hopfen-Arbeit wird zu Salfeld nach den Schocken versohnet / und von jedem Schock 5. bis 6. gr. nach dem Es starck oder locker Feld gegeben.

Schnitter - und Trescher - Lohn.

Von Einem Salfeldischen Acker zu schneiden / das Binden und Vfflegen mit eingerechnet. 16. bis 18. gr.

Von einem Acker Gras zu hauen. 4. bis 5. gr.

Von einem Acker Gerste oder Haber zu hauen. 5. bis 6. gr.

Einem Ernde-Knecht ohne Kost. 3. gr. 6. pf. bis 4. gr.

Die Helffte aber mit der Kost.

Einem Schnitter täglich. 3. gr.

Einen Tag zu treschen / von der Ernde an bis Bartholomæi. 3. gr. 6. pf.

Von Bartholomæi bis Michaelis. 3. gr.

Von Michaelis bis Ostern. 2. gr. 6. pf.

Tage-Lohn ins gemein.

Einem Tage-Löhner von Ostern bis Michaelis ohne Kost. 3. gr.

Mit der Kost. 1. gr. 3. pf. bis 18. pf.

Von Michaelis bis Ostern ohne Kost. 2. gr. 6. pf.

Mit der Kost. 1. gr.

Denen Weibes-Personen aber halb so viel.

Von einem Schock Schauben auffzudecken ohne Handlungen. 8. bis 9. gr.

Im übrigen hat man sich / wie auch wegen des Bothen-Lohns nach der Targ des Dornburgischen Kreyses zu richten.

Im

Im Ambt Gräffenthal.

Bleibet es ebenmäßig bey vorgehender Verordnung und Taxa / des Salsfeldischen Kreyses / ausser wegen der Holzfuhrer; Weil das Holz nahe gelegen / wird ein jeder sich der Billigkeit und Herkommen gemäß zu bezeigen / oder Unsere Beampte und Rath daselbst gebührendes Einsehen vor zuwenden wissen.

Hätten aber einer oder der andere Unserer Vasallen oder Gerichts-Obrikeit in ihren Gerichten solche Frohn-Dienste herbracht / vermittelst welcher ihre Unterthanen eine oder die anderr Arbeit / so hierinnen benampt / umb ein wenigers / als solche in dieser Unserer Verordnung taxiret / oder sie wären solche ganz ohne Belohnung zu verrichten schuldig / so soll es darbey allerdings verbleiben.

Falls sich auch Herren oder Frauen mit ihren Knechten oder Mägden / bald anfangs ihrer Dienste selbst mit einander nach Beschaffenheit der Arbeit / oder Alters / oder Leibes Vermögens / eines geringern Lohns verglichen / so wollen wir hierdurch keine Erhöhung eingeführet / noch Unsere Unterthanen (derer Erleichterung Wir vielmehr suchen) mit vorstehender Taxa beschweret haben.

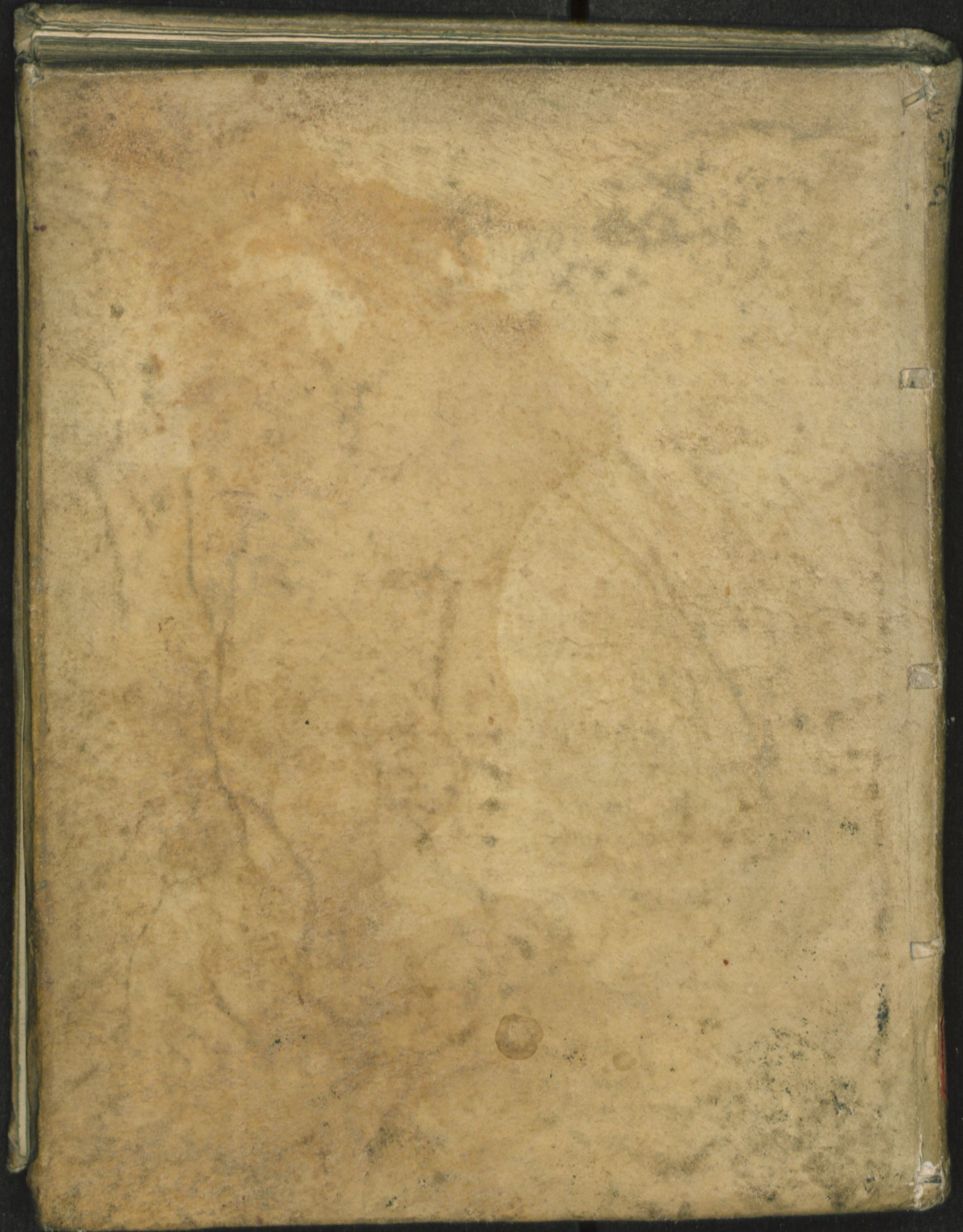
Damit auch das Dienst-Gesinde und Tagelöhner / uff den in dieser Taxa Besetzten Lohn / ihr nothdürfftig auskommen haben mögen: So wollen wir gleicher weise auch den Hand-Workern / besonders de Schustern / Schneidern / Gerbern / Beckern / Fleischern / Lein-Webbern / auch Tuchmachern / und / so viel die Land-Wahren betrifft / den Kramern / eine billichmäßige Tax-Ordnung geben lassen / derer sie sich halten sollen / darmit das Dienst-Gesinde / Tagelöhner und arme Leute / dasjenige / was sie zur Kleidung und Kost bedürffe / umb ein leidliches un erschwingliches erlangen mögen / wie Wir dann in zwischen / und bis uff dero verbesserung / vorige / des Hochgebornen Fürsten / Unsers in Gott ruhende / freundlichen lieben Bruders / Herrn Johann Philippsen / Herzogen zu Sachsen / Süllich / Cleve und Berg etc. und Unsere in Anno 1622. publicirte Tax-Ordnung wiederholen thun / dargegen sollen auch alle Tagelöhner zu rechter früber Stunde / als des Sommers nach vier Uhren / und des Winters nach
sech

sechs Vhren/an die Arbeit zugehen/ und derselben bey Sommers
zeit uff den Abend bis sechs/ bey Winters Zeit aber bis nach fünff Vhr
zu verbleiben/ und mit allem Fleiß anzuhalten schuldig seyn/ bey vers
mendung Willkührlicher Straffe/nach bestündung ihres unfleißes in
verseumnis einer oder mehr Stunden/ und sollen diese und andere
vorgesezte Straffen/halb zu milden Sachen angewendet werden/
und zur andern helfte denen Gerichten verbleiben.

Befehlen derowegen hiermit und Krafft dieses allen und jeden
Vnserer Lande Obrigkeiten/das sie dieser Vnserer Verordnung/ in
allen Articulen und Puncten/ treulich nachleben/ und ohne ansehung/
der Personen/ so lieb ihnen ist Vnsere Vngnade und Ernstliche Bes
strafung zu vermeiden/niemanden darwieder uff einerley weise zu
handeln nachsehen: Sondern die Verwirckten Straffen an denen
Verbrechern unnachlässig exequiren/auch was von Quartalen zu
Quartalen an Geldbussen ein kommet/zur helfte in Vnser Consipto
rium alhier zu Altenburg einschicken sollen/Damit nach dessen gut
achten/solche ad pias causas angewandt werden mögen. An dem
allen geschicht Vnsere ernste und zuverlässige Meynung. Zu Vhrs
kund haben wir diese Vnsere Landes Fürstliche Verord
nung mit Vnsern Secret bedrucken und bekräftigen lassen. So

geschehen zu Altenburg den 3. February / Anno

1652.



... rung derselben / se
Dienst und Arbeit
genen Begierden un
remediren / und bes
das ganze Politeen
massen beschaffen
gung / Verfassung
fordert werde: V
durfft erachtet / da
Fürsten und Stän
schen und Nieder
eine gemein-nützige
und Handwercks
schuß / Unserer treu
schlagen / abfassen
tät zu bekräftigen /
publiciren / Sehen

Das in Unse
ger / Faulenzer / U
eingebohrene / ein
nur der Herberge
chen / gelitten: E
des und gesundes
ziemlicher Arbeit /
Ortes Obrigkeit u
und angehalten /
unsern Landen w
Doch daß gegen di
ten Jugend / oder
nichts arbeiten / er
milde Hand nicht
ne mittheilen / un
ten wolle.

wercks-Leute
nach ihren et
zu steuern / zu
erweil wir aber
tätigkeit und den
Berathschlas
mehr Zeit er
nigliche Noth
barten Chur
des Fränckis
am wenigsten
/ Tagelöhner
mit dem Auf
lich zu berath
lichen Autori
senschaft zu
vollen

ie Müßiggän
sie seynd gleich
embde / die sich
Lande gebrauc
elche nur star
t bedürffender
nen / von jedes
s angemahnet
erwelgern / aus
werden sollen:
rs / oder zar
ckheit halben /
änniglich seine
Almosen ger
schsten gewar
II. Es

